

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 36 (1970)

Heft: 1-2

Vereinsnachrichten: SGOT : Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wo stehen wir heute mit der Territorialorganisation?

Am 10. Oktober 1969 nahmen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung das Bundesgesetz über die Änderung der Militärorganisation an. Nach Ablauf der dreimonatigen Referendumsfrist sind die neuen Bestimmungen in Kraft getreten. Damit erhält auch der neue Artikel 183bis der M. O. Rechtskraft. Er lautet:

«Der Territorialorganisation obliegen die Unterstützung der Armee sowie die militärische Hilfeleistung an die Zivilbehörden und an die Bevölkerung.»

Die bis jetzt bestehende einheitliche Bezeichnung «Territorialdienst» ist damit zugunsten einer Doppelbezeichnung «Territorialorganisation» auf der einen und «Territorialdienst» auf der andern Seite aufgegeben worden. Zu dieser Lösung musste es kommen, nachdem die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen in eine Abteilung für Luftschutztruppen und in eine Unterabteilung für Territorialdienst beim Unterstabschef für Logistik getrennt worden waren.

Die Territorialorganisation umfasst die Kommandoorgane aller Stufen des Territorialdienstes einerseits, und anderseits die Truppen (Luftschutz, Landsturm-infanterie, Sanitätstruppen), die nicht zum eigentlichen Territorialdienst gehören, ihm jedoch unterstellt sind und für die Erfüllung der Aufgaben der Territorialorganisation unerlässlich bleiben. Zu diesen letzteren gehört namentlich der Brückenschlag zwischen den militärischen Chefs einerseits und anderseits den Behörden des Zivilschutzes, der Kriegswirtschaft und anderer Organe der Gesamtverteidigung. Diese Aufgabe bleibt weiterhin dominierend.

Was die Territorialdienstlichen Kommandobereiche anbelangt, so sind hier die bekannten Neuerungen in Rechtskraft erwachsen, nämlich die Umwandlung der früheren Brigaden in Ter-Zonen, und die Übereinstimmung der territorialdienstlichen Grenzen mit den Kantongrenzen, so dass nun jeder Kanton (oder zwei Halbkantone) einen Territorialkreis bilden, was einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen Territorialstäben und zivilen Behörden nur förderlich sein kann. Ausser in vier grossräumigen Kantonen sind die früheren Territorialregionen verschwunden und ihre Aufgaben sind von den neuen Ter Kr übernommen worden.

Nicht mehr zum Dispositif des Ter D gehört die gesamte Mobilmachung. Auf etwa 50 Mobilmachungsplätze reduziert, gehören die Platzkommando-Stäbe nun zu den Armeetruppen. Allerdings verbleiben ihnen noch wenige aber wesentliche territorialdienstliche Aufgaben, die eine enge Zusammenarbeit (namentlich auch in bezug auf die Ausbildung) zwis-

schen den Ter Kr Stäben und den Mob St ihrer Gebiete notwendig machen.

Die schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes war anlässlich der Kommissionsberatungen mit dem Wunsche an die parlamentarischen Militärikommissionen gelangt, über die Unterstellung der Platzkommandostäbe nach erfolgter Kriegsmobilmachung unter die Territorialorganisation Klarheit zu schaffen und damit die personelle Verstärkung der Ter Stäbe im Ernstfall zu sichern. Die Zusicherungen des Chefs EMD vor den Kommissionen gingen zwar in dieser Richtung, vor den eidgenössischen Räten jedoch lauteten sie weit unbestimmter. Hingegen ist die Forderung unbestritten geblieben, dass die Mobm Stäbe im Funktionieren der nachrichtendienstlichen und der requisitions-technischen Vorbereitungen und in der praktischen Zusammenarbeit mit den Terdienstlichen Stäben geschult werden sollen. Zum mindesten ein Teilerfolg unserer Bemühungen!

Beförderungsbedingungen

Auf den 1. Januar 1970 hat der Bundesrat die Verordnung über die Beförderungen im Heere abgeändert. Diese Anpassung der Beförderungsbedingungen betrifft auch gewisse Grade und Funktionen der Territorialorganisation. So ist vorgesehen, dass künftig folgende Dienstchefs der Territorialzonen zu Obersten befördert werden können:

- Geniechefs
- Kriegskommissäre
- Chefs AC-Schutzdienst
- Chefs der Transporte
- Chefs des Materialdienstes

Die allgemeinen Bedingungen für den Territorialdienst (ohne Warndienst, HP, Bewachungs- und Betreuungsdetachemente) sind erleichtert worden. So gelten u. a. als Beförderungsbedingungen nur noch zwei Jahre Einteilung in einer territorialdienstlichen Funktion, für welche der höhere Grad vorgesehen ist (bisher drei Jahre). Hauptleute die ihren Grad auf diese Weise erworben haben, können nicht mehr befördert werden.

Als Übergangslösung wurde vorgesehen: Offiziere, die infolge der Neuordnung der Territorialorganisation in ihrer bisherigen auf den höheren Grad Anspruch gebenden Funktion nicht mehr verwendet werden, können auf Grund der bisherigen Bestimmungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Sollbestandestabellen (d. h. auf den 1.1.1970 bzw. 1.1.1971) befördert werden. Ausgenommen sind Offiziere die auf diesen Zeitpunkt aus der Wehrpflicht entlassen werden.